



XX. Nachtrag

Vom 16.12.2021 zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000.

Aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 3, 5 a, 8 und 9 Landesabfallgesetz NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), der §§ 15ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 28 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 04.12.2012, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgenden XX. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

erhält folgende Neufassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß §16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar (Abfallsatzung) jährlich

je Behälter	jährlich
80 l Restmülltonne (1 Personen Haushalt)	108,00 €
80 l Restmülltonne	144,00 €
120 l Restmülltonne	168,00 €
180 l Restmülltonne	228,00 €
240 l Restmülltonne	276,00 €

1.100 Restmülltonne 4 wöchentliche Leerung	1.032,00 €
1.000 Restmülltonne 2 wöchentliche Leerung	1.992,00 €
1.000 Restmülltonne wöchentliche Leerung	3.912,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gem. § 16 der Abfallsatzung jährlich:

80 Restmülltonne	120,00 €
120 Restmülltonne	144,00 €
180 Restmülltonne	192,00 €
240 Restmülltonne	240,00 €
1.100 Restmülltonne 4 wöchentliche Leerung	876,00 €
1.100 Restmülltonne 2 wöchentliche Leerung	1.704,00 €
1.100 Restmülltonne wöchentliche Leerung	3.348,00 €

(3) Die Entsorgung von Altpapier aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen ist gebührenfrei.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen betragen jährlich

a) Gebühr je 120 l-Bioabfallgefäß (braun)	84,00 €
b) Gebühr je 240 l-Bioabfallgefäß (braun)	144,00 €

§ 3

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2021 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 16.12.2021


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister